

SATZUNG  
DER GEMEINDE  
**NEGERNBÖTEL**  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
**VORHABENBEZOGENEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 9**

FÜR DAS GEBIET  
**"Fläche südlich der Kieler Straße (K 60) und östlich der Straße  
Rützenhagen 1 und 1a, Sondergebiet Reitsport"**

FÜR DAS VORHABEN  
**"Errichtung einer Mehrzweckhalle für Reitsport und Tierschau"**

Aufgrund des §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.10.2020 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 9 für das Gebiet "Fläche südlich der Kieler Straße (K 60) und östlich der Straße Rützenhagen 1 und 1a, Sondergebiet Reitsport" und das Vorhaben "Errichtung einer Mehrzweckhalle für Reitsport und Tierschau" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

**Verfahrensvermerke:**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.08.2019.  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt Uns Dörper am 18.10.2019.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 26.11.2019 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 04.12.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 25.02.2020 den Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.06.2020 bis 26.07.2020 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden können, am 12.06.2020 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt Uns Dörper ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter [www.amt-trave-land.de/gemeinden/negernbotel/bauleitplanung/bebauungsplan](http://www.amt-trave-land.de/gemeinden/negernbotel/bauleitplanung/bebauungsplan) ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 18.06.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

GEMEINDE NEGERNBÖTEL



DEN 21.09.2021  
BÜRGERMEISTER

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG  
UND GEOINFORMATION  
SCHLESWIG-HOLSTEIN  
(LVerGeo SH)



DEN 10.09.2021  
LEITENDER VERMESSER

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.02.2020 + 20.10.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 20.10.2020 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

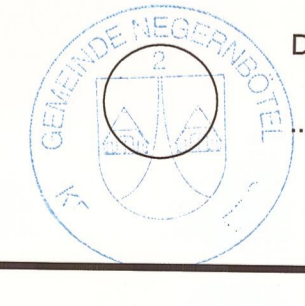
GEMEINDE NEGERNBÖTEL



DEN 21.09.2021  
BÜRGERMEISTER

10. Die vorhabenbezogene B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

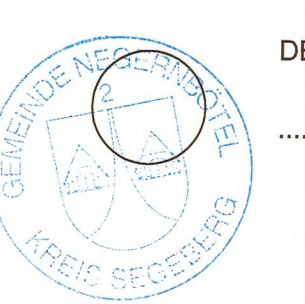
GEMEINDE NEGERNBÖTEL



DEN 21.09.2021  
BÜRGERMEISTER

11. Der Beschluss des vorhabenbezogenen B-Planes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 04.12.2019 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt Uns Dörper ortsüblich bekannt gemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 04.12.2019 in Kraft getreten.

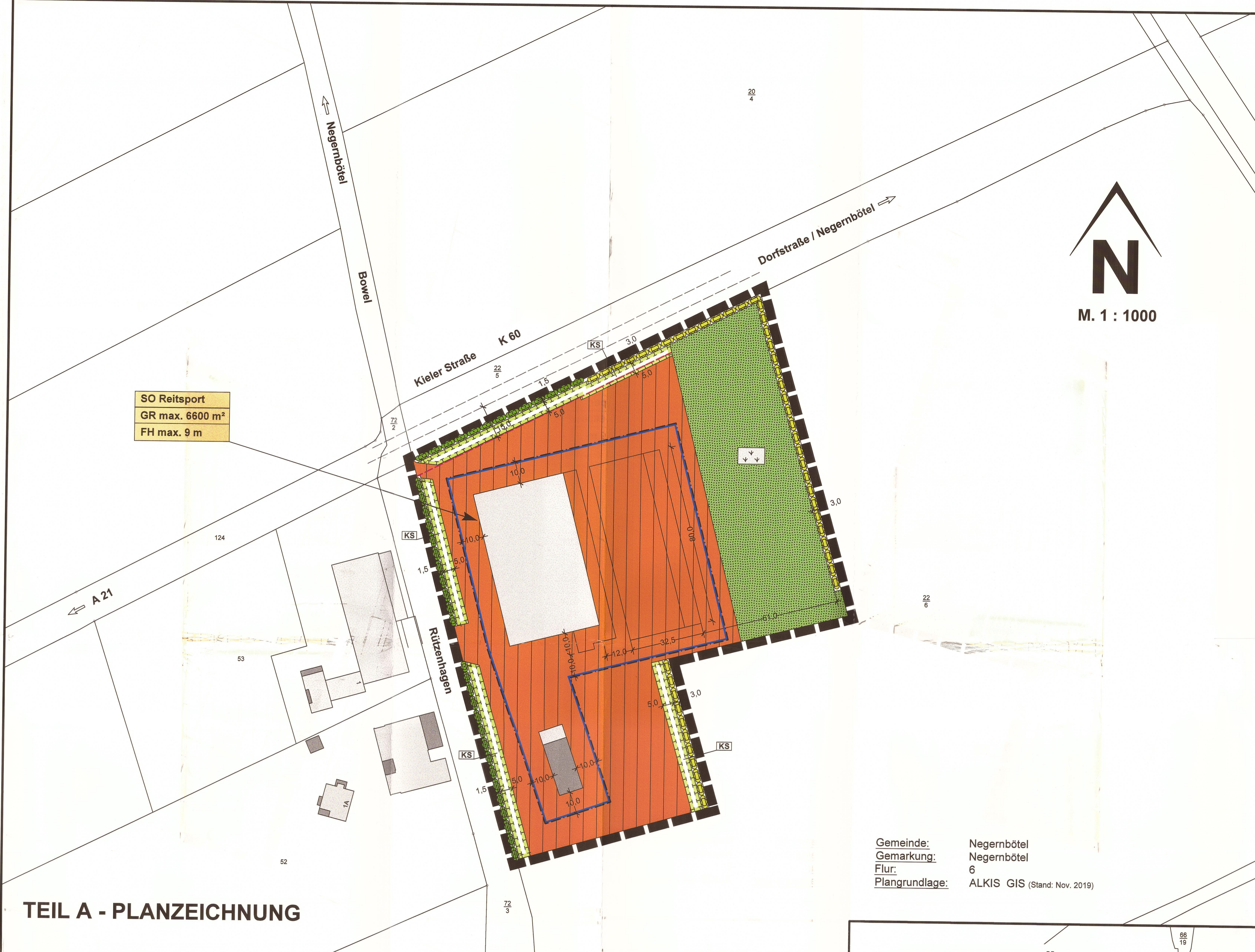
GEMEINDE NEGERNBÖTEL



DEN 21.09.2021  
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 11.11.2020



SO Reitsport  
GR max. 6600 m<sup>2</sup>  
FH max. 9 m

Gemeinde: Negernbötel  
Gemarkung: Negernbötel  
Flur: 6  
Plangrundlage: ALKIS GIS (Stand: Nov. 2019)

**TEIL A - PLANZEICHNUNG**

**ZEICHENERKLÄRUNG:**

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786).  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

**TEIL A PLANZEICHNUNG**

**Art der baulichen Nutzung**

SO	Sonstige Sondergebiete	§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO § 11 BauNVO
Reitsport	Zweckbestimmung: Reitsport	

**Maß der baulichen Nutzung**

GR max. ....	Grundfläche	§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO § 16 BauNVO
FH max. ....	Firsthöhe	§ 18 BauNVO

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**

Baugrenze	§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO § 23 BauNVO
-----------	--

**Grünflächen**

Private Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
Wirtschaftsgrünland	

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) 20, 25 BauGB
Knickschutzstreifen	§ 9 (1) 20 BauGB
Knickneuanlage	§ 9 (1) 25a BauGB

**Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9	§ 9 (7) BauGB
---	---------------

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:**

Geschützter Knick	§ 21 (1) LNatSchG § 30 (2) BNatSchG
Anbauverbotszone Kreisstraßen 15 m	§ 29 (1b) StrVG

**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ausgleichsfläche	§ 9 (7) BauGB
Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal	
Katasteramtliche Flurstücksnummern	
vorh. Gebäude	
geplante bauliche Anlage	
Maßlinien mit Maßangaben	
vorh. Fahrbahnrand, nicht eingemessen	

**TEIL B - TEXT**

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)**  
In dem in der Planzeichnung festgesetzten Sondergebiet „Reitsport“ sind folgende Nutzungsarten und baulichen Anlagen zulässig:  
Nutzungsarten:  
- Reiterhof mit Pensionstierhaltung, Zucht- und Ausbildungsbetrieb  
- reitsportliche Veranstaltungen, insb. Reitturniere, Reitlehrgänge, Zuchtschauen  
- Hunde-Agility-Turniere  
Bauliche Anlagen:  
- 2 Reithallen mit Pferdeboxen, Lager- und Abstellflächen,  
- 1 Lager- und Maschinenhalle,  
- Stellplätze mit Zufahrten und Fahrflächen.  
Auf der Grünlandfläche ist im Zusammenhang mit reitsportlichen Veranstaltungen die temporäre Aufstellung von Zelten zulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BauNVO, § 19 Abs. 4 BauNVO)**  
**2.1** Bezugspunkt für die festgesetzte Firsthöhe ist die Oberkante des vorhandenen Betonpflaster-Stallbodens in der mit Az. 304/06 genehmigten Bestandshalle.  
**2.2** Durch die Grünflächen der Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO darf die festgesetzte Grundfläche um bis zu 35 vom Hundert überschritten werden.

**3. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
**3.1** Flächen für Zufahrten, Stellplätze und Hofflächen sind in dauerhaft wasser- und luftdurchlässigem Aufbau als wassergebundene Flächen herzustellen.  
**3.2** Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern.  
**3.3** Entlang der nördlichen und der östlichen Grenze ist ein Knick neu anzulegen, mit heimischen knicktypischen Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.  
**3.4** Vor den Knicks ist ein 5m breiter Knickschutzstreifen sind von jeglicher, auch genehmigungsfreier Bebauung, Versiegelung, Ablagerung, Aufschüttung oder Abgrabung freizuhalten. Das Ausbessern und die Erneuerung bestehender Zufahrten im Knickschutzstreifen in sind zulässig, sofern die Erneuerung in wassergebundener Weise erfolgt.

**4. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)**  
**4.1** Es sind nur geneigte Dachflächen zulässig.  
**4.2** Hochglänzende Dachoberflächen sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind auf Dachflächen installierte Photovoltaikanlagen.

